



Die Senatsverwaltung
ist seit Mai 2009 als
familienbewusster
Arbeitgeber zertifiziert.

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben):
ID 19 (V) – 0430/0563/5610 –
Bearbeiter(in): **Herr Schöngarth**
Zimmer: **2229**

Dienstgebäude: Berlin Mitte
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel. Durchwahl **(030) 90223–2270**
Vermittlung **(030) 90223–111**
Intern **9223-2270**

E-Mail ID1@seninnsport.berlin.de
Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum **22.10.2014**

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung

Rundschreiben I Nr. 20/2014

Durchführung des § 77 des Landesbeamtengesetzes (LBG);

Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung vom 6. Oktober 2014
(BGBl. I S. 1591)

Anlagen

Im Hinblick auf § 77 des Landesbeamtengesetzes (LBG) gebe ich beigefügt den Wortlaut der Dritten Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung vom 6. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1591) mit der Bitte um Beachtung bekannt (Anlage 1). Zu Ihrer ergänzenden Information erhalten Sie den Referentenentwurf des Bundes mit der inhaltsgleichen Änderungsverordnung sowie dem Vorblatt und der Begründung (Anlage 2). Die Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) ist die bisherige dreistufige Staffelung der dienstrechtlichen Inlandstagegelder zum 1. Januar 2014 durch eine zweistufige Staffelung ersetzt worden, wobei die bisherige niedrigste Stufe weggefallen ist. Das Auslandstagegeld wird hingegen weiterhin nach dem dreistufigen System gewährt. Diese Ungleichbehandlung zulasten der Auslandsdienstreisenden wird durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung beseitigt.

Bisher betragen die Auslandstagegelder

- bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden 40 Prozent der Beträge, die auf Grund von Erhebungen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 16 BRKG festgesetzt werden,
- bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden 80 Prozent dieser Beträge und
- bei ganztägiger Abwesenheit 100 Prozent dieser Beträge.

Die Systematik des Steuerrechts wird nunmehr auch für Auslandsdienstreisen übernommen, indem die niedrigste Pauschale wegfällt. Künftig werden 80 Prozent der festgesetzten Beträge für eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden sowie – wenn die Dienstreise eine Übernachtung umfasst – für den An- und Abreisetag gewährt. 100 Prozent der festgesetzten Beträge werden dann bei einer 24-stündigen Abwesenheit gezahlt.

Das Rundschreiben ist im Intranet unter www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/ abrufbar.

Im Auftrag
Weyrich